

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Entschädigung der beauftragten Aufsichtsorgane gemäß § 24 Abs. 4 LMSVG (Steiermärkische Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2022-StFIUEV 2022)

Auf Grund der § 5 und § 7a des Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2022, LGBl. Nr.5/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2022, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung der beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte gemäß § 24 Abs. 4 LMSVG (Aufsichtsorgane).

§ 2

Entschädigung der Aufsichtsorgane

(1) Den Aufsichtsorganen gebührt als Entschädigung für den Arbeits- und Zeitaufwand für die im Folgenden angeführten Tätigkeiten an Werktagen:

1. Für Tätigkeiten in Kleinbetrieben in der Zeit zwischen 5:30 Uhr und 19:30 Uhr
 - a) ein Aufwandsatz gemäß Anhang A. Dieser verkürzt sich um die Hälfte, falls entweder nur die Lebenduntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird;
 - b) eine Pauschale für die erste Untersuchungseinheit gemäß § 2 Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung, LGBl. Nr. XX/2022, in Höhe von 36,70 Euro, welche die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die Rüstzeit, Zeit für die Dokumentation und Trichinenprobenentnahme sowie den Versand der Trichinenproben enthält. Die Pauschale für die erste Untersuchungseinheit verkürzt sich um die Hälfte, falls entweder nur die Lebenduntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird;
 - c) ab der zweiten bis zur sechsten Untersuchungseinheit eine Folgepauschale in Höhe von 9,70 Euro je weiterer Untersuchungseinheit;
 - d) für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung von mehr als sechs Untersuchungseinheiten in einem Schlachtvorgang eine Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe von 78,80 Euro je Stunde (Verrechnung erfolgt minutengenau nach den tatsächlich angefallenen Minuten);
 - e) für Probenentnahmen gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 LMSVG eine Entschädigung in Höhe 1/6 des Stundensatzes gemäß lit. d sowie 7,40 Euro für das Versandfertigmachen und Versenden der Probe;
 - f) für die Probenahme im Rahmen der Rückstandsuntersuchungen (Probenahme und Dokumentation inklusive Versandfertigmachen und Versenden der Proben) eine Entschädigung in Höhe von 14,40 Euro.
 - g) für die Untersuchung von Tierarten, die nicht unter die pauschalen Untersuchungseinheiten gemäß § 2 Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung fallen, sowie für sonstige Probenahmen, zusätzliche Untersuchungen und für vom Betrieb verursachte Wartezeiten eine Entschädigung für den Zeitaufwand in

- Höhe von 78,80 Euro je Stunde (Verrechnung erfolgt minutengenau nach den tatsächlich angefallenen Minuten).
- h) für Hygienekontrollen gemäß § 54 LMSVG inklusive Vorbereitung und Dokumentation eine pauschale Entschädigung in Höhe von 124,00 Euro.
2. Für Tätigkeiten in Großbetrieben in der Zeit zwischen 5:30 und 22:00
- a) für den Zeitaufwand für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und alle nach Zeitgebühr zu verrechnenden Tätigkeiten in Höhe von 69,20 Euro je Stunde (Verrechnung erfolgt minutengenau nach den tatsächlich angefallenen Minuten);
- b) für die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode abhängig von der Anzahl der Ansätze eine Entschädigung nach Anhang B;
- c) für die Probenahme im Rahmen der Rückstandsuntersuchungen (Probenahme und Dokumentation inklusive Versandfertigmachen und Versenden der Proben) eine Entschädigung in Höhe von 14,40 Euro.
3. Für die Tätigkeiten bei mobilen Schlachtungen in der Zeit zwischen 5:30 Uhr und 19:30 Uhr
- a) ein Aufwendersatz gemäß Anhang A. Dieser verkürzt sich um die Hälfte, falls entweder nur die Lebenduntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird;
- b) für die Lebenduntersuchung im Zuge einer mobilen Schlachtung eine Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe von 78,80 Euro je Stunde (Verrechnung erfolgt minutengenau nach den tatsächlich angefallenen Minuten) und für die Fleischuntersuchung die Hälfte der Pauschale gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b;
- c) findet die Fleischuntersuchung nach einer mobilen Schlachtung gemeinsam mit der Fleischuntersuchung nach einer routinemäßigen Schlachtung statt, gebührt hierfür die Hälfte der Folgepauschale gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c.
- (2) Die Entschädigung für die Aufsichtsorgane erhöht sich für Untersuchungen, die auf ausdrückliches Verlangen des Unternehmers/der Unternehmerin außerhalb der in Z 1, Z 2 und Z 3 genannten Zeiten durchgeführt werden, wie folgt:
1. Für Untersuchungen in Kleinbetrieben an Samstagen zwischen 5:30 Uhr und 19:30 Uhr um 50 % und für Untersuchungen, die an Werktagen zwischen 19:30 Uhr und 5:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, um 100 %.
2. Für Untersuchungen in Großbetrieben an Samstagen zwischen 5:30 Uhr und 22:00 Uhr um 50 % und für Untersuchungen, die an Werktagen zwischen 22:00 Uhr und 5:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, um 100 %.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: